Die Tenorierung im Zivilurteil

van den Hövel

9. Auflage 2024 ISBN 978-3-8006-7401-5 Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

chen einer davon bereits entscheidungsreif, dh unabhängig von der Entscheidung des Rest-Streits ist. Insoweit sind zwei Monatsmieten zuzusprechen; im Ubrigen muss die Klage wegen der dritten Monatsmiete abgewiesen werden. Dabei ist auf eine genaue Bezeichnung im Tenor zu achten, damit klar wird, dass nicht wegen des geltend gemachten Schadensersatzes eine (Teil-)Abweisung erfolgt!

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens eine Kostenquote bestimmt werden kann (vgl. Zöller/Feskorn ZPO § 301 Rn. 21).

Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach dem bislang tenorierten Betrag, vorliegend somit nach § 708 Nr. 11 1. Alt. iVm § 711 S. 1, 2 ZPO.

Fall 101: Fortsetzung von Fall 100

Nach der zu Ungunsten des Klägers verlaufenden Beweisaufnahme nimmt der 467 Kläger die Klage insoweit zurück.

Tenor des Schlussurteils:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 71% und dem Beklagten zu 29% auferlegt. Hiervon ausgenommen sind die durch die Beweisaufnahme entstandenen Kosten, die dem Kläger auferlegt werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Erläuterungen:

Nachdem das Amtsgericht in der Sache zuvor ein Teilurteil ohne Kostenentscheidung erlassen hat (Fall 100), ist nunmehr noch über den weiteren Klageantrag (der Kläger begehrt noch Schadensersatz in Höhe von 2.000 EUR) sowie über die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Dies geschieht im Schlussurteil.

Da vorliegend der Kläger die hier noch zur Entscheidung stehende Klage auf Schadensersatz gemäß § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO zurückgenommen hat, ist ein Hauptsacheausspruch im Tenor nicht mehr zu treffen.

Die Kostenhöhe des Rechtsstreits richtet sich nach einem Streitwert von 470 3.500 EUR. Da der Kläger im Hinblick auf die Beweisaufnahme vollständig verloren hat, würde ihn eine einheitliche Quotierung von 71% zu 29% (exakt: 71,4% zu 28,6%) im Hinblick auf die Kosten der Beweisaufnahme zu Unrecht privilegieren. Deshalb besteht - wie in Fall 22 dargestellt - gemäß § 96 ZPO die Möglichkeit, die Kosten entsprechend aufzuteilen, dh den Kläger mit den Kosten der für ihn vollständig erfolglosen Beweisaufnahme zu belasten.

Die Teil-Klagerücknahme ändert an der Kostenhöhe nichts: die drei Gerichtsgebühren bleiben hiervon unberührt (vgl. Nr. 1211 KV der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG), zwei Gebühren werden nur im Fall der vollständigen Klagerücknahme zurückerstattet. Unverändert bleiben auch die jeweils 1,3 Verfahrensgebühren der Rechtsanwälte.

Da vorliegend die Klagerücknahme erst nach streitiger Verhandlung zur Sache erfolgt ist, sind auch die jeweils 1,2 Terminsgebühren der Rechtsanwälte nach dem vollen Streitwert von 3.500 EUR entstanden.

- A. Der Tenor in erstinstanzlichen Verfahren
- Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11 2. Alt. BGB, da beide Parteien aus dem Schlussurteil nur noch Kosten vollstrecken können. Bei dem Streitwert von 3.500 EUR liegen diese unterhalb der Kostengrenze des § 708 Nr. 11 2. Alt. ZPO von 1.500 EUR. Eine Gerichtsgebühr beträgt 140 EUR, eine Anwaltsgebühr 278 EUR. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn zB hohe Gutachterkosten angefallen wären.

XIX. Zwischenurteile

472 Das Zwischenurteil entscheidet nicht einen – im Übrigen abgrenzbaren – Teil des Rechtsstreits (Teilurteil), sondern einzelne Streitpunkte, zB die Frage, ob die Klage überhaupt zulässig ist (vgl. hierzu Thomas/Putzo/Reichold ZPO § 280 Rn. 5).

Fall 102: Parteiwechsel statt Rubrumsberichtigung

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Begleichung einer Warenlieferung in Anspruch. Nachdem die Beklagte eingewandt hat, sie sei nicht passivlegitimiert, dh nicht Vertragspartnerin des Klägers, begehrt der Kläger eine Berichtigung des Beklagtenrubrums, dass nunmehr der Dritte D verklagt sei. Die Beklagte meint, es liege ein Parteiwechsel, nicht aber eine Klageänderung vor. Das Gericht trifft eine Zwischenentscheidung.

Urteilstenor:

Es wird festgestellt, dass keine Berichtigung des Beklagtenrubrums, sondern ein Parteiwechsel vorliegt.

Erläuterungen:

Mit diesem Zwischenurteil wird bindend festgestellt, dass die Beklagte nicht passivlegitimiert ist, der Kläger folglich die Klage gegen die falsche Beklagte gerichtet hat. Zur Vermeidung einer Klageabweisung empfiehlt es sich, die Klage im Wege des Parteiwechsels nunmehr gegen den neuen Beklagten – den Dritten D – zu richten. Die alte Beklagte muss nach mündlicher Verhandlung gemäß § 269 Abs. 1 ZPO analog zustimmen (vgl. BGH NJW 1981, 989; Zöller/Greger ZPO § 263 Rn. 24, 25; Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO Vor § 50 Rn. 22).

Eine Kostenentscheidung und ein Ausspruch der Vollstreckbarkeit sind mangels eines vollstreckungsfähigen Inhalts nicht geboten (Zöller/Vollkommer ZPO § 303 Rn. 10).

Fall 103: Die Entscheidung über den Grund des Anspruchs

In einem aufwändigen Bauprozess verlangt der Kläger von dem Beklagten Schadensersatz wegen zahlreicher Mängel. Der Beklagte bestreitet nicht nur die Höhe, sondern insbesondere auch, überhaupt dem Grunde nach ersatzpflichtig zu sein, da er allenfalls auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden könne. Das Gericht trifft eine Zwischenentscheidung.

Urteilstenor:

477 Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Erläuterungen:

Derartige Urteile bieten sich an, um vor einer aufwändigen Beweisaufnahme zu 478 klären, ob überhaupt dem Grunde nach eine Haftung besteht. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass das erstinstanzliche Gericht eine umfangreiche, teure Beweisaufnahme zur Schadenshöhe durchführt, das Berufungsgericht hingegen zu dem Ergebnis kommt, dass der Beklagte schon dem Grunde nach nicht haftet (sondern tatsächlich zunächst auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden muss).

Zur Formulierung des Tenors vgl. Schellhammer Arbeitsmethode Zivilrichter Rn. 315. Nach Anders/Gehle Assessorexamen ZivilR A. Rn. 171, kann der Urteilsausspruch auch als Feststellung tenoriert werden; dies überzeugt nicht, da es sich nach wie vor um eine Leistungsklage handelt.

Eine Kostenentscheidung ist nicht geboten, da die Höhe des Obsiegens und Unterliegens noch nicht feststeht. Ebenso fehlt ein vollstreckbarer Inhalt.

XX. Abänderungsklagen

Fall 104: Der Fall des § 323 ZPO

Der Beklagte zahlt auf Grund des Urteils des Landgerichts Bochum an die Klägerin als Schadensersatz eine monatliche Unterhaltsrente (§ 843 BGB) in Höhe von 600 EUR. Aufgrund einer wesentlichen Änderung der für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Verhältnisse iSd § 323 Abs. 2 ZPO erreicht die Klägerin mit der vorliegenden Klage eine antragsgemäße Erhöhung auf 1.000 EUR pro Monat.

Das Urteil des Landgerichts Bochum vom ... wird dahingehend abgeändert, dass der Beklagte verurteilt wird, ab dem 1. März 2025 an die Klägerin monatlich jeweils im Voraus Unterhalt in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Erläuterungen:

In dem Tenor ist die abzuändernde Entscheidung genau zu bezeichnen und die abgeänderte Verurteilung wiederum aus sich selbst heraus verständlich zu tenorieren (vgl. Schellhammer Arbeitsmetode Zivilrichter Rn. 300; Zimmermann Klage, Gutachten und Urteil Rn. 564). Im Übrigen bleibt das frühere Urteil bestehen (BGH NJW 2001, 937; Thomas/Putzo/Hüβtege ZPO § 323 Rn. 32).

Die Kostenentscheidung berücksichtigt in der üblichen Weise das Verhältnis von Obsiegen zum Unterliegen: hier hat die Klägerin mit ihrem Abänderungsantrag vollständig Erfolg, so dass der Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Der Streitwert bestimmt sich nach § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 GKG: maßgeblich ist die Differenz zwischen dem früheren Urteil und dem jetzigen Antrag (Thomas/ Putzo/Hüßtege ZPO § 323 Rn. 33).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich auch bei Änderungsurteilen nach § 708 Nr. 8 iVm § 711 S. 1, 2 ZPO (vgl. Zöller/Herget ZPO § 708 Rn. 10 mwN).

B. Der Tenor in besonderen Einzelfällen

I. Das Urteil im Anerkenntnis- und Verzichtsverfahren

482 Auch wenn der Beklagte die Klageforderung gemäß § 307 ZPO anerkennt oder der Kläger auf die Klageforderung gemäß § 306 ZPO verzichtet, bedarf es der vollständigen Tenorierung des Hauptausspruches, der Kostenentscheidung und der Vollstreckbarkeit. Denn ohne Titel nützt dem Kläger das Anerkenntnis des Beklagten nichts, wenn dieser nicht freiwillig Hauptforderung und Kosten begleicht. Der Beklagte wiederum möchte von dem auf den Klageanspruch verzichtenden Kläger seine Kosten erstattet bekommen. Deshalb ist zugleich auch die Frage der Vollstreckbarkeit zu tenorieren. Schutzbedürftig sind allerdings weder der anerkennende Beklagte noch der verzichtende Kläger.

Fall 105: Das vollständige Anerkenntnis

Der Kläger verklagt den Beklagten auf Zahlung von 4.000 EUR; der Beklagte erkennt den Anspruch an.

Tenor des Anerkenntnisurteils:

Der Beklagte wird (entsprechend seinem Anerkenntnis) verurteilt, an den Kläger 4.000 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Erläuterungen:

Es ist in der Hauptsache dem Anerkenntnis des Beklagten entsprechend zu tenorieren. Der Zusatz »... entsprechend seinem Anerkenntnis ... « ist nicht zwingend erforderlich. Es bedarf weder eines Antrages des Klägers, arg. e. § 307 S. 1 ZPO, noch einer mündlichen Verhandlung, § 307 S. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt grundsätzlich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Im Einzelfall kann aber auch § 93 ZPO Anwendung finden (vgl. Fall 107): Bei einem sofortigen Anerkenntnis (im ersten Verhandlungstermin) trägt der Kläger die Kosten des Rechtsstreits, wenn der Beklagte zur Klageerhebung keinen Anlass gegeben, dh sich insbesondere nicht im Verzug befunden hat. Deshalb ist vor einer Klage immer die Verzugsetzung des Beklagten angeraten!

Die Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 1 ZPO.

Da der Beklagte anerkennt, dh sich freiwillig in die Rolle des Unterliegenden begibt, ist er nicht schutzwürdig; eine Abwendungsbefugnis ergibt sich deshalb in diesen Fällen aus § 711 S. 1 ZPO nicht!

Fall 106: Abwandlung: Das Teilanerkenntnis

Der Kläger verklagt den Beklagten auf Zahlung von 4.000 EUR; der Beklagte erkennt den Anspruch in Höhe von 3.000 EUR an. Die Klage ist insgesamt begründet.

Tenor des Anerkenntnisteil- und Schlussurteils:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.000 EUR zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Soweit der Kläger in der Hauptsache über 3.000 EUR nebst anteiliger Kosten hinaus vollstreckt, wird dem Beklagten nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200 EUR abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Erläuterungen:

Zu beachten ist zunächst die Bezeichnung des Urteils. Wenn ein Teil anerkannt 488 und der Rest streitig entschieden wird, dann liegt nicht etwa ein Teilanerkenntnisund Schlussurteil vor! Dies wird immer wieder verkannt. Denn es ist nicht iSd § 301 ZPO vorab über einen Teil des Rechtsstreits entschieden worden, sondern zugleich über den gesamten Rechtsstreit. Insoweit ergeht nicht zunächst ein Teilurteil und später zum Abschluss des gesamten Rechtsstreits ein Schlussurteil, sondern von vornherein nur eine einzige Schlussentscheidung. Da ein Teil hiervon anerkannt worden ist, handelt es sich deshalb um ein Anerkenntnisteil- und Schlussurteil (vgl. auch Fischer/Uthoff Rn. 379).

Der Beklagte hat als unterliegende Partei gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Vorsicht ist wiederum bei der Tenorierung der Vollstreckbarkeit geboten. Soweit anerkannt worden ist, dh in Höhe von 3.000 EUR, richtet sich die Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr. 1 ZPO. Das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar - ohne Sicherheitsleistung und ohne Abwendungsbefugnis gemäß § 711 ZPO. Nur soweit es um die ausgeurteilten weiteren 1.000 EUR geht, ist die allgemeine Vollstreckungsregelung des § 708 Nr. 11 1. Alt. ZPO iVm § 711 S. 1, 2 ZPO einschlägig. Insoweit übersteigt die Verurteilung in der Hauptsache nämlich nicht 1.250 EUR. Falsch wäre folglich eine – auf den ersten Blick plausible – Tenorierung nach § 709 S. 1, 2 ZPO: diese ließe das Anerkenntnis in Höhe von 3.000 EUR außer Acht. Im Übrigen sollte man die Sicherungsleistung konkret beziffern, denn die grundsätzlich übliche Formulierung einer Abwendungsbefugnis von »120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages« würde den Gesamtbetrag erfassen, wäre sprachlich somit nicht korrekt (vgl. auch Fall 135).

Fall 107: Der Fall des § 93 ZPO

Der Kläger verklagt den Beklagten auf Zahlung von 3.000 EUR. Der Beklagte erkennt die Klageforderung unter Protest gegen die Kostenlast an und wendet zutreffend ein, keine Veranlassung zur Klage gegeben zu haben, da er vom Kläger zuvor nicht gemahnt worden sei.

Tenor des Anerkenntnisurteils:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000 EUR zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Erläuterungen:

Die Besonderheit dieses Tenors besteht vorliegend in der Kostenentscheidung: 491 obwohl der Beklagte anerkennt - und damit in der Hauptsache verliert -, hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dies liegt an § 93 ZPO, der in diesen Fällen immer zu prüfen ist. Erkennt der Beklagte »sofort«, dh wohl: spätestens innerhalb der Klageerwiderungsfrist (sowohl beim schriftlichen Vorverfahren als

490

auch bei Anberaumung des frühen ersten Termins) den Klageanspruch an (BGH NJW 2006, 2490; vgl. Zöller/Herget ZPO § 93 Rn. 4; Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 93 Rn. 9; nach Anders/Gehle Assessorexamen ZivilR A. Rn. 195, reicht das Anerkenntnis in der (ersten) mündlichen Verhandlung aus, soweit der Anspruch vorher schriftlich nicht bestritten wurde), entgeht er der Kostentragungspflicht, wenn er keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Diese Voraussetzung ist dann begründet, wenn der Beklagte zuvor die - fällige - Klageforderung niemals bestritten hat, dh insbesondere vom Kläger noch nicht in Verzug gesetzt worden ist. Deshalb sollte vor Erhebung einer Klage der Gläubiger dem Schuldner immer zunächst eine - verzugsbegründende - Frist zur Leistung setzen, um im nachfolgenden Rechtsstreit dem Kostenrisiko des § 93 ZPO zu entgehen! Nach einer weit verbreiteten Meinung genügt allerdings bei fälligen Geldschulden das Anerkenntnis allein nicht zur Anwendung des § 93 ZPO; vielmehr muss die geschuldete Leistung auch sofort erbracht werden (OLG Hamm MDR 1985, 505; vgl. Zöller/Herget ZPO § 93 Rn. 6.22 »Geldschulden«; aA Thomas/Putzo/Hüßtege ZPO § 93 Rn. 3, 13, aber mit der Einschränkung, dass dann idR Anlass zur Klageerhebung bestehe).

Fall 108: Das Verzichtsurteil

492 Der Kläger verklagt den Beklagten auf Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 2.000 EUR. Im Termin zur mündlichen Verhandlung erklärt er den Verzicht, nachdem zuvor der Beklagte seinen Verzicht auf eine Darlehensgegenforderung zu Protokoll erklärt hat. Der Beklagte beantragt den Erlass eines Verzichtsurteils.

Tenor des Verzichtsurteils:

Der Kläger wird mit dem Kaufpreisanspruch aus dem Kaufvertrag vom ... gegen den Beklagten abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Erläuterungen:

Der Verzicht erfolgt in der mündlichen Verhandlung, der Tenor ergibt sich gemäß § 306 ZPO (vgl. Zöller/Feskorn ZPO § 306 Rn. 5). Der Anspruch sollte so genau wie möglich bezeichnet werden, um etwaige Missverständnisse und Rechtskrafterstreckungen im Hinblick auf mögliche anderweitige Ansprüche des Klägers (zB aus Mietvertrag) zu verhindern.

Die Kostenentscheidung folgt der allgemeinen Kostentragungspflicht nach § 91 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist gemäß § 708 Nr. 1 ZPO zu tenorieren, und zwar nach § 711 S. 1 ZPO ohne Sicherheitsleistung: wer freiwillig auf seinen Anspruch »verzichtet«, ist nicht schutzwürdig.

II. Das Urteil im Säumnisverfahren

1. Der Tenor im Ersten Versäumnisurteil

Wenn die Klageforderung schlüssig ist und zudem der Beklagte sich nicht verteidigt, dh iSd § 333 ZPO nicht streitig verhandelt bzw. im Termin nicht erscheint, somit säumig ist, erlässt das erkennende Gericht auf Antrag ein »Erstes« Versäumnisurteil gemäß § 331 Abs. 1 bis 3 ZPO.

Das Klagevorbringen gilt als zugestanden. Soweit der **Beklagte** im vorgenannten Sinn »säumig« ist, ist es nicht nur gerechtfertigt, ihn bei **schlüssigem** Klagevortrag des Klägers antragsgemäß zu verurteilen, sondern auch, das Urteil **ohne** Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 708 Nr. 2 ZPO iVm § 711 S. 1 ZPO). Ist der **Kläger** im Termin »säumig«, so ergeht auf Antrag des Beklagten ein Versäumnisurteil gegen den Kläger, soweit die Klage schlüssig ist. Andernfalls ergeht ein kontradiktorisches Endurteil, da es dann nicht auf der Säumnis des Klägers beruht.

☑ Fall 109: Das Versäumnisurteil gegen den Beklagten

Der Kläger klagt gegen den Beklagten auf Zahlung von 8.000 EUR. Die Klage ist schlüssig, der Beklagte ist im Termin säumig bzw. hat im schriftlichen Vorverfahren auf die Klagezustellung nicht reagiert. Der Kläger beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils (vgl. § 331 Abs. 1 bzw. 3 ZPO).

Tenor des Versäumnisurteils:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.000 EUR zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Erläuterungen:

In der Hauptsache ist der Beklagte – soweit die Klage schlüssig ist – antragsgemäß 498 zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Besonderheiten ergeben sich nur bei der Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung, da § 711 S. 1 ZPO für den hier vorliegenden Fall des § 708 Nr. 2 ZPO nicht gilt!

Der Beklagte als unterliegende Partei ist nämlich nicht schutzwürdig iSd § 711 ZPO, da er sich selbst schon nicht gegen die Klage verteidigt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Kläger in diesem Fall nicht ohne Sicherheitsleistung vollstrecken soll.

☑ Fall 110: Das Versäumnisurteil gegen den Kläger

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht erschienen. Seine Klage auf Zahlung von 8.000 EUR ist schlüssig. Der Beklagte beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Tenor des Versäumnisurteils:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Erläuterungen:

Es gelten dieselben Grundsätze wie beim Versäumnisurteil gegen den Beklagten. 501 Auch dieses Urteil beruht (nur) auf der Säumnis einer Partei, da die Klage schlüssig ist!

Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 2 ZPO.

497

500

☑ Fall 111: Das unechte Versäumnisurteil gegen den Kläger

502 Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht erschienen. Seine Klage auf Zahlung von 8.000 EUR ist nicht schlüssig. Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Tenor des kontradiktorischen (bzw. unechten Versäumnis-)Urteils:

503 Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Erläuterungen:

Auch in diesem Fall ist der Kläger zwar säumig, aber die Entscheidung ergeht nicht aufgrund seiner Säumnis, sondern aufgrund der Unschlüssigkeit seiner Klage. Deshalb handelt es sich um ein kontradiktorisches, instanzabschließendes und mit der Berufung angreifbares klageabweisendes Endurteil, das auch »unechtes Versäumnisurteil« genannt wird. Eine derartige Entscheidung dürfte regelmäßig nur nach richterlichem Hinweis, der terminvorbereitend schriftlich erfolgen kann, ergehen, § 139 Abs. 1, 2, 4 iVm § 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeit für den Beklagten richtet sich nach §§ 708 Nr. 11 2. Alt., 711 S. 1, 2 ZPO; der Beklagte kann in diesem Fall 2,5 Rechtsanwaltsgebühren zu je 456 EUR netto vollstrecken.

Fall 112: Die wechselseitige Säumnis (Fortsetzung von Fall 110)

Nach dem gemäß §§ 339, 340 ZPO form- und fristgerecht eingelegten Einspruch des Klägers beraumt das Gericht gemäß § 341a ZPO einen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch an; in diesem Termin ist nunmehr der Beklagte säumig. Der Kläger beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Tenor des Versäumnisurteils:

Das Versäumnisurteil vom ... wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.000 EUR zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt; hiervon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis des Klägers, die er selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Erläuterungen:

Auch hier wird durch ein »Erstes« Versäumnisurteil, beruhend auf der Schlüssigkeit der Klage sowie der Säumnis des Beklagten, entschieden.

Zu beachten ist aber, dass das zuvor gegen den Kläger ergangene Versäumnisurteil aufgehoben werden muss.

Bei der Kostenentscheidung ist zu beachten, dass zwar der Beklagte grundsätzlich gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, nicht aber die durch die erste Säumnis des Klägers entstandenen Kosten. Diese verbleiben in jedem Fall bei dem Kläger, § 344 ZPO.